

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0622/2013
Auskunft erteilt: Herr Frohne
Ruf: 492 1400
E-Mail: FrohneK@stadt-muenster.de
Datum: 16.08.2013

Betrifft

Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Münster

Beratungsfolge

24.09.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
25.09.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
25.09.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Gesamtabschluss 2010 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 4.146.564.741,58 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 64.056.824,02 € bestätigt (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Der Gesamtjahresfehlbetrag 2010 von 64.056.824,02 € wird durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für den Gesamtabschluss 2010 Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß § 2 des NKF Einführungsgesetzes i.V.m. § 116 Abs. 1 GO NRW haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, erstmalig spätestens zum 31.12.2010, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Den mit Datum vom 24.05.2012 vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses 2010 einschließlich Gesamtlagebericht und Gesamtanhang hat der Rat in der Sitzung am 27.06.2012 (Vorlage Nr. V/0381/2012) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss, dabei bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Gesamtabchluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen war auch die Beurteilung, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht (§ 116 Abs. 6 GO NRW).

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage 1 beigefügten Bericht erstellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung beläuft sich der Gesamtjahresfehlbetrag 2010 auf 64.056.824,02 €. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Einzelnen wird dazu auf den Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0381/2012 versandten Unterlagen zum Gesamtabchluss 2010 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 eingehend beraten, sich dabei dem durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision formulierten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk angeschlossen und dem Rat empfohlen, den aufgestellten Gesamtabchluss 2010 der Stadt Münster gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW zu bestätigen.

Nach § 116 Abs. 6 i.V.m. 101 Abs. 2 GO NRW ist dem Oberbürgermeister vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat Gelegenheit zu geben, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister hat hierzu mitgeteilt, dass nach Durchsicht des Prüfungsberichtes die Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich ist.

Abdeckung des Gesamtjahresfehlbetrages

Nach § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Rat zugleich mit der Feststellung des Gesamtabchlusses auch über die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages. Im Hinblick auf die gesetzliche Ausgleichsverpflichtung des § 75 Abs. 2 GO NRW hat die Abdeckung des Gesamtjahresfehlbetrages von 64.056.824,02 € durch eine vorrangige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu erfolgen.

Entlastung des Oberbürgermeisters

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters bezüglich der Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW). Die Entlastung bringt zum Ausdruck, dass auf Grund des vorgelegten Gesamtabchlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Oberbürgermeisters erhoben werden.

gez.
Markus Lewe